

## Antrag

**der Abgeordneten Sebastian Münzenmaier, Christoph Neumann, René Springer, Dr. Harald Weyel, Dr. Christian Wirth und der Fraktion der AfD**

### **Geltendmachung von Fahr- und Fluggastrechten digitalisieren**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Geltendmachung von Verbraucherrechten im Fall von Verspätungen und Beförderungsausfällen bei Flugreisen, Bahnfahrten oder Busreisen hat im Jahr 2018 stark zugenommen. Die Schlichtungsstelle für den öffentlichen Personenverkehr e. V. (SÖP) verzeichnete 2018 32.000 Schlichtungsanträge und damit doppelt so viele wie im Vorjahr. Bei Bahnreisen betrug die Steigerungsrate 12 Prozent, bei Fernbussen 9 Prozent und im Bereich der Flugreisen 140 Prozent verglichen mit dem Jahr 2017 ([www.schlichtungs-forum.de/dateien/2019/03/Jahresbericht-2018.pdf](http://www.schlichtungs-forum.de/dateien/2019/03/Jahresbericht-2018.pdf)).

Während die Buchung inzwischen bereits bei allen Verkehrsarten regelmäßig digital per Smartphone App erfolgen kann, muss die Geltendmachung des privatrechtlichen Entschädigungsanspruchs häufig immer noch schriftlich erfolgen.

Der Bundesrat hat in seiner EntschlieÙung vom 14. Dezember 2018 die Bundesregierung aufgefordert zu prüfen, ob durch gesetzliche Maßnahmen, wie etwa die Automatisierung des Entschädigungsverfahrens, Verbesserungen des Verbraucherschutzes bei den Fahrgastrechten erreicht werden können ([www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2018/0501-0600/571-18\(B\).pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](http://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2018/0501-0600/571-18(B).pdf?__blob=publicationFile&v=1)).

Einer Automatisierung der Auszahlung der Entschädigung, die sogar auf einen Entschädigungsantrag des Fahrgastes verzichtet, dürften jedoch europarechtliche Hindernisse sowie Grundsätze des deutschen Zivilrechts entgegenstehen. So setzen Entschädigungsansprüche bei Annullierungen und Verspätungen im Kraftomnibusverkehr nach Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1981/2011 ausdrücklich eine Antragstellung voraus. Gleiches gilt im Eisenbahnverkehr gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007. Im Luftverkehr, für den kein europarechtliches Antragserfordernis besteht, ergibt sich die Notwendigkeit einer Geltendmachung des Entschädigungsanspruchs aus dem Grundsatz des deutschen Zivilrechts, wonach die Inhaber privatrechtlicher Ansprüche selbst die Entscheidung zu treffen haben, ob sie Forderungen erheben oder auf die Durchsetzung verzichten wollen (sogenannte Privatautonomie).

Ein wesentlicher Fortschritt für die Verbraucher bei der Realisierung von Fahr- und Fluggastrechten lässt sich daher kurzfristig am besten dadurch erreichen, dass die rechtlich gebotene Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen digital verein-

facht wird und die Abläufe bei der Bearbeitung dieser Forderungen durch die Ermöglichung der Nutzung digitaler Medien, wie Internetseiten und Smartphone Apps, der Beförderungsunternehmen beschleunigt werden.

Dabei ist es nicht ausreichend, wenn rechtlich unverbindliche Selbstverpflichtungserklärungen durch Branchenverbände einzelner Verkehrsträger oder durch Unternehmen der jeweiligen Verkehrsart abgegeben werden, wie dies beim Luftfahrtgipfel im Oktober 2018 in Hamburg ([www.spiegel.de/reise/aktuell/luftfahrtgipfel-25-massnahmen-gegen-das-flugchaos-a-1231794.html](http://www.spiegel.de/reise/aktuell/luftfahrtgipfel-25-massnahmen-gegen-das-flugchaos-a-1231794.html)) sowie beim Gespräch zum Verbraucherschutz im Luftverkehr am 5. Dezember 2018 in Berlin geschehen ist ([www.bmjv.de/Shared-Docs/Pressemitteilungen/DE/2018/120518\\_Luftverkehr.html](http://www.bmjv.de/Shared-Docs/Pressemitteilungen/DE/2018/120518_Luftverkehr.html)). Die Verbesserung bei der Realisierung von Fahr- und Fluggastrechten muss nach einheitlichen Mindeststandards flächendeckend für die Nutzer aller Anbieter in den jeweiligen Verkehrsarten gelten.

Die anzustrebende Einführung einer digitalen Möglichkeit zur Geltendmachung und Abwicklung von Entschädigungsansprüchen im Eisenbahn-, Kraftomnibus- und Luftverkehr ist jedoch so auszugestalten, dass Bürgerinnen und Bürgern neben der Nutzung digitaler Medien weiterhin der Weg einer analogen Geltendmachung und Abwicklung ihrer Entschädigungsforderungen verbleibt. Andernfalls würde Menschen, die keine digitalen Medien nutzen wollen oder die keinen Zugang zu digitalen Medien haben, in unvertretbarer Weise die Wahrnehmungen ihrer Rechte erschwert.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. die auf dem deutschen Markt tätigen Anbieter von Beförderungsleistungen im Luftverkehr, Bahnverkehr und Kraftomnibusverkehr gesetzlich zu verpflichten, die digitale Geltendmachung und Abwicklung von Entschädigungsansprüchen im Eisenbahn-, Kraftomnibus- und Luftverkehr auf Internetseiten und mit Smartphone Apps zu ermöglichen,
2. einheitliche Mindeststandards für die auf dem deutschen Markt tätigen Anbieter von Beförderungsleistungen im Luftverkehr, Bahnverkehr und Kraftomnibusverkehr beim Umfang der Ermöglichung der digitalen Geltendmachung und Abwicklung von Entschädigungsansprüchen im Eisenbahn-, Kraftomnibus- und Luftverkehr festzulegen,
3. gesetzlich festzulegen, dass die auf dem deutschen Markt tätigen Anbieter von Beförderungsleistungen im Luftverkehr, Bahnverkehr und Kraftomnibusverkehr weiterhin verpflichtet sind, die konventionelle Geltendmachung und Abwicklung von Entschädigungsansprüchen im Eisenbahn-, Kraftomnibus- und Luftverkehr zu ermöglichen,
4. für die auf dem deutschen Markt tätigen Anbieter von Beförderungsleistungen im Luftverkehr, Bahnverkehr und Kraftomnibusverkehr Standards für einfache und verständliche digitale und analoge Eingabemasken und Formulare zur Geltendmachung und Abwicklung von Entschädigungsansprüchen festzulegen.

Berlin, den 22. März 2019

**Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion**